

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang International Construction: Practice and Law

Vom 21. Januar 2015

Auf Grund der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 07. Mai 2014 die nachstehende Gebührensatzung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang „International Construction: Practice and Law“ beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 21. Januar 2015 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), Az.: 7821.01-C-05 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für den Weiterbildungsmasterstudiengang „International Construction: Practice and Law“ und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerksgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Prüfungen bzw. Module gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit (i. S. der Universität Stuttgart) gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Anmeldung eines Moduls einschließlich Prüfung für das betreffende Semester. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig und ist in der genannten Frist zu überweisen.
- (2) Erfolgt ein Rücktritt von einem angemeldeten Modul vor der Zulassung zu diesem Modul, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sollte die Gebührenentscheidung bereits ergangen sein, kann die bzw. der Studierende eine Rücknahme der Gebührenentscheidung beantragen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.
- (3) Erfolgt ein genehmigter Rücktritt nach der Zulassung zu einem Modul, aber noch vor der Zulassung zur Prüfung, kann auf Antrag eine Gebührenerstattung in Höhe der Gebühr gewährt werden, die ansonsten für das Ablegen einer gesonderten Prüfung verlangt wird (vgl. Anlage). Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.
- (4) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Erlass, Ratenzahlung, Stundung

Der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs „International Construction: Practice and Law“ kann die Gebühren auf Antrag niedriger festsetzen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Januar 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr pro Leistungspunkt bei Vollbelegung des Moduls einschließlich Prüfung	180,00
2	Gebühr für die Master-Thesis	2.000,00
3	Gebühr pro Leistungspunkt für das Ablegen einer gesonderten Prüfung	50,00